

berens.

Aus den Berliner Morgenblättern.

Neue Entwaffnungsnote der Entente.

1. Hunderttausendmannheer.

2. Kriegsmaterial.

3. Selbsthilfeorganisationen.

b) Entwaffnung: Die Waffen- und Munitionsbefreiungen, welche den Bestimmungen der Pariser Note entsprechend am 31. März 1921 hätte bewirkt werden müssen, müssen wirksam befriedigt werden, doch, daß sie vor dem 10. Juni 1921 vollständig beendet sind. Der Rest an Waffen und Munition ist, wie in der Pariser Note vorgesehen, bis zum 30. Juni 1921 abzuliefern.

4. Dövizler

5. Fabriken.

Letzte Nachrichten.

Entspannung.

Hilf Dir selbst.

Roman von Hedwig Kirck

Daß er war betroffen, gerührt von der Herglichkeit ihres Grabes. Das war ja der Stachel in ihr Herz, den sie ihres Glühes nicht los werden ließ, daß sie es sich durch Arglist erobert hatte und Liebe ihres Verlobten nicht sicher war. Aber plump würde sie nicht sein wie Gustava, die in ihrer Eitelkeit sich selbst ihr Glück zerbrach.

Jo wegen der schwiegermütterlichen Migräne, die
Rein, auch nicht ernst gemeint waren. Die Frau Ju

haus und Vorken war endgiltig abgebrochen. Tünn sich dem Bräutigam gegenüber rechtlich, sollte, war ihr geringster Kummer, im Schw

war sie Meisterin, und sie hatte gelernt, ihn zu nehmen. Der gefährliche Bruder wurde die Wahrheit nicht erfahren, Hans in peinlichem Schuldgefühl ihn möglichst meiden. Und der Mann, den sie liebte, wie ihr fleischliches Herz noch nie geliebt hatte, würde endlich ihr allein gehören — ganz allein.

Der März brachte schon Frühlingswärmung. Die ersten Blüthenknospen an Springen und Weidenbüschen wagten sich hervor. Die Sonne schmolz die letzten Schneeflecken aus den Grabenrändern, und die Hasen führten Freudentänze auf in der befreiten Winterhaat. Ein Hauch von Wärme zog durch die todesstarre Luft, wie neues Hoffen durch wintermilde Herzen.

Täglich ging die Herrin von Borken mit ihrem Wagn nach den Feldern, um zu sehen, ob sie noch nicht trocken genug waren zum Adern. Und täglich im Morgenschimmer ritt Gustava von Berkow an ihres Gebietes Grenzen, um auszuspähen, ob der Besizer von Lindau sich nicht auch um seinen Acker kümmern würde. Wäre sie ihm begegnet, sie hätte sich nicht gescheut, ihm vom Pferde herunter die Hand zu bieten.

Noch immer hieß, Herr Nachbar, weil ich Sie gefordert habe in ihrem feierlichen Anlauf? Ich weiß auch ohnedem, was Sie sagen wollten und hier — bringe ich die Antwort.

Aber er war nicht zu sehen, der böse Nachbar, weder früh noch abend. Ein Ende war er, während sie hier hielt, auf einem andern Wege nach Borken geritten, und sie verhehlte sich? Da rief die Reiterin ihr Pferd herum, und im Trab ging den Weg zurück, den sie im Schritt fast gekommen war.

Zu Hause aber war niemand gewesen, und beschämt, mit blinder Eifer, küßte sich Gustava wieder in ihre Wirtin, um am anderen Tage den gleichen Spazierritt zu unternehmen.

Wenn nur die Nächte nicht gewesen wären, die eisigen, rastlosen Nächte, wo sie, von unerträglicher Angst gejagt, im Zimmer umherlief, oder sich auf die Bettdecke warf, das Gefühl in die Kissen gepreßt, um den wilden Sehnachtschrei auf ihren Lippen zu erlösen. O, daß sie das Blut ihres Vaters geerbt hätte, das sich nicht gebunden und nicht warten konnte! Nicht acht Tage warten. Sängern war es noch nicht her, seit er meuchlings davongefahren war. Seit sie Tilly los geworden war, die mit dem Schein des Rechtes sie verlassen und durch ihre Gewissensfurcht sich selbst verraten hatte. — Doch, was ging sie noch Tilly an, die ihre Schwellen nie mehr überschreiten durfte. Zu früh hatte sie sich verraten, um ihr rätselhaftes Werk vollenden zu können. Solche Geschöpfe verachtet man und denkt nicht mehr an sie.

Acht Tage! Wenn er nun nicht bald kam, dann ritt sie hinüber und holte ihn.

O Vater, Vater, schüßte mich vor Deinem Erb! Hilf Dir selbst, hast Du geliebt, hilf Dir selbst. Ich bin zu stolz, sein Trost länger zu dulden. Er soll mir Rechenschaft geben — Rechenschaft mit seiner Liebe.

So schrie, so raste Gustava in der neunten Nacht nach Hans v. Rastows Fernbleiben und am anderen Morgen — war seine Rechenschaft da.

Der Briefträger brachte sie für drei Pfennig als Druckache: die Verlobungsanzeige aus Gramlich.

Da schrie Gustava, wie sie nie gelacht hatte. Ihr ganzer Körper bebte dabei in unerträglicher Qual. Bald darauf ließ sie ihr Pferd fassen und ritt hinaus. Nicht nach den Lindauer Grenzen. Kreuz und quer mit verhängten Zügeln strengte die Herrin von Borken durch ihr Gebiet. Wer sie so reiten sah, der dachte: Das nimmt kein gutes Ende, und sah ihr bange nach.

Aber der wohlgeputzte Gaul tat seiner verzweifelt Reiterin nicht den Gefallen, sich mit ihr im Grabenprung zu überschlagen, oder auf dem schmalen Wadwege ihren Kopf an einen Baumstamm zu schmettern. Nur erschöpft waren sie beide zum Umfinken, als sie wieder in den Hof kamen.

Sie warf sich auf ihr Bett und schlief durch bis zum Morgen. Acht schlaflöse Nächte wollten nachgeholt sein, sie war ja nun ruhig geworden. Wo nichts mehr zu hoffen ist, hört die Lustlosigkeit auf. So beschämt und begrub Gustava von Berkow ihre Liebe. Auf dem Hofen war die Gutsheerin ganz wie sonst. Nur zuweilen, wenn sie allein war, huschte ein hohnvolles Lächeln über ihre Züge. Und mit diesem Lächeln auf den Lippen setzte sie in der Mittagsstunde ihr Telegramm auf nach Gramlich, das sie dem Boten zur sofortigen Beförderung übergab. Sonst wäre es zur heutigen Verlobungsfeier, die Tilly fürstlich nach am Rande bemerkt hatte, zu spät gekommen.

(Fortsetzung folgt.)

Sport und Spiel.

Hochheim. Der Pfingstmontag war für den Hochheimer Sportverein ein Tag mit vollem Erfolge. Nachdem die fiesse gewohnte Jugendmannschaft die gleiche des fürstlich stärkeren F. C. 1912 (Hochheim) mit 2:0 besiegte hatte, betrat die Ligaerjungmannschaft der Ludwigsbader Fußballgesellschaft 1903 und die 1. Mannschaft (Sportverein) den Platz. Die Gäste muhten alles aufzuwenden, um Erfolge der Hochheimer zu verhindern. Durch einen verwandelten Elfmeter ging es mit 1:0 für Hochheim in die Pause. Danach war das Spiel gleichmäßig verteilt. Gegen Schluss legte Ludwigsbader mit starkem Endspurt ein. Die Hochheimer Verteidigung hatte jedoch einen Blauzettel und verhinderte durch mutig entschlossenes Dazwischenfahren fast sämtliche Anstreichungen der Gäste und ergab sich so ein Schlussergebnis 1:0 für Hochheim.

Eddersheim. Der hiesige Radfahrklub „Pfeil“ veranstaltet am Sonntag, den 22. Mai nachmittags 1 Uhr ein 10 Kilometer-Straßenrennen, offen für alle Fahrer. Meldefrist: 18. Mai.

Amfliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim a. M.

Betrifft das Baden im Weiher.

Auf das Verbot des Badens im Weiher am Tage wird aufmerksam gemacht. Uebertretungen werden bestraft. Das Baden ist nur abends in der Zeit von 8-9 Uhr und nur unter Benutzung einer Badehose gestattet.

Hochheim a. M., den 17. Mai 1921.

Die Polizeiverwaltung. Krz b ä c h e r.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde hat noch einige Hundert eichene und buchene Wellen abzugeben im Distrikt: am Grauen Stein. Die Eichen-Wellen kosten 98 Mark und Buchen-Wellen 112 Mark pro Hundert. Interessenten wollen sich sofort im Rathaus, Zimmer 8, melden. Es wird bemerkt, daß die Gemeinde weiteres Holz nicht mehr beschafft.

Hochheim a. M., den 17. Mai 1921.

Der Magistrat. Krz b ä c h e r.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausgabe von Lebensmitteln.

Am Donnerstag, den 19. Mai 1921 werden in den Krankennahmittelstellen Valentin Basting, Friedrich Eberhard und Wiesbadener Konsum-Verein an werdende Mütter, welche in den drei letzten Monaten vor der Entbindung stehen und an Kranke gegen Vorlage der Nahmittelkarte, an welcher zur Kontrolle der nachfolgende Abschnitt abgetrennt wird:

2 Pakete Zwieback z. Preise v. M. 1.95 das Paket, 2 Pakete Reis z. Preise v. M. 1.80 das Paket, 1 Paket Grünkernmehl z. Pr. v. M. 1.20 das Paket ausgegeben.

Für den unteren Stadtteil einschließlich Mainzer- und Frankfurterstraße ist die Verkaufsstelle Eberhard zuständig, links der Weiberstraße Wiesbadener Konsum-Verein und rechts der Weiberstraße Josef Valentin Basting, Mainheimerstraße.

An dem gleichen Tage wird in der Kinder-Zukunftverkaufsstelle (Mainzer Konsum-Verein, Mainheimerstraße) an Kinder unter 2 Jahren

1 Paket Zwieback zum Preise von Mark 1.95, 1 Paket Reis zum Preise von Mark 1.80 gegen Vorlage der Kinderzukunftkarte ausgegeben.

Hochheim a. M., den 17. Mai 1921.

Der Magistrat. Krz b ä c h e r.

Anzeigenteil.

Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen zum Zwecke der ersten Veranlagung zur Körperschaftsteuer und zur Kapitalertragsteuer.

1. Die nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes der Körperschaftsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen, die im Bezirk des Finanzamts Wiesbaden den Ort der Leitung oder, wenn der Ort der Leitung im Ausland liegt, ihren Sitz, einen nach § 71 der Reichsabgabenordnung bestellten Vertreter oder den größten Teil ihres inländischen Vermögens haben, werden aufgefordert,

die Steuererklärungen für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer

abzugeben.

Körperschaftsteuerpflichtig sind:

1. die Gewerkschaften (Arbeitsgemeinschaften), Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbaubetriebende rechtliche Vereinigungen und nicht rechtliche Bergwerksgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist,

2. die Erwerbs- u. Wirtschaftsvereinigungen, Berufsvereine auf Gegenseitigkeit und die politischen Parteien und Vereine mit eigenem Geschäftsbetrieb,

3. sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechts, insbesondere eingetragene Vereine, rechtliche Anstalten und Stiftungen,

4. juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,

5. nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckverbände mit Ausnahme der offenen Handelsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften und der sonstigen Gewerkschaften, bei denen die Gesellschaften als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen sind.

Die Abgabe der Erklärung liegt ob:

bei juristischen Personen

den gesetzlichen Vertretern,

bei Personenvereinigungen u. Zweckverbänden,

die eigene Geschäftsführung nicht besitzen, den Vorständen oder Geschäftsführern und, soweit solche nicht vorhanden sind, den Mitgliedern oder Beteiligten (§§ 84, 86 der Reichsabgabenordnung).

Protokuristen und Handlungsbevollmächtigte sind zur Abgabe der Erklärung nicht berechtigt.

Steht nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung die gesetzliche Vertretung nur mehreren Personen gemeinsam zu, so ist zur Abgabe der Steuererklärung die Mitwirkung der für die Gesamtervertretung vorgeschriebenen Anzahl von Personen erforderlich.

Zur Abgabe der Erklärungen sind die Personenvereinigungen und Zweckverbände verpflichtet, deren Steuerpflicht am Tage des Inkrafttretens des Körperschaftsteuergesetzes (15. April 1920) bestand hat.

Die Steuererklärungen müssen umfassen:

1. das Einkommen der Geschäftsjahre (Wirtschaftsjahre), deren Ende in die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 fällt, oder, wo ein besonderes Geschäftsjahr nicht vorliegt, das Einkommen des Kalenderjahres 1919 (§ 20 des Körperschaftsteuergesetzes),

2. das Einkommen der Geschäftsjahre (Wirtschaftsjahre), deren Ende in die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 fällt, oder, wo ein besonderes Geschäftsjahr nicht vorliegt, das Einkommen des Kalenderjahres 1920.

Für jedes nach dem 31. März 1919 abgelaufene Geschäftsjahr ist eine besondere Steuererklärung abzugeben.

Die Steuererklärungen sind in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli 1921,

soweit jedoch am 31. März 1921 der Geschäftsabluß durch die zuständigen Organe (Mitglieder, Geschäftsführer) noch nicht festgestellt ist, binnen drei Monaten nach der Feststellung bei dem unterzeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Amtes im Dienstgebäude, Herrengartenstraße 1-3, Zimmer 23, abzugeben.

Die Erklärungen sind mit der Versicherung abzugeben, daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Einreichung der schriftlichen Erklärung durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abfassers und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Der etwaige Geschäftsbericht (Jahresbericht) und Mitgliederversammlungsbeschlüsse sind anzuhängen.

Falls Bücher im Sinne des Handelsgesetzbuchs geführt werden, ist eine Abkürzung der unterstutzten Bilanz für das Geschäftsjahr einzureichen (§ 174 der Reichsabgabenordnung). Ist eine Ge-

winn- und Verlustrechnung aufgestellt, so ist auch diese beizufügen.

Gegen keine kaufmännischen Abkürzungen, so sind die sonstigen Rechnungen, Abkürzungen, Rechnungs- oder Geschäftsberichte anzuhängen.

Aus der Bilanz oder den Erläuterungen soll klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs und Lagerbestände bewertet und welche Beträge darauf und auf zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen oder sonst abgeschrieben worden sind.

Wenn Ausgaben für Anlagen als Unkosten gebucht sind, ist der Betrag in der Steuererklärung und in den Erläuterungen anzugeben.

Als Schuldposten dürfen Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gefälligkeitsakzepten und dergleichen in der Bilanz nur aufgeführt werden, wenn die Rückgriffsrechte berücksichtigt sind.

Die Vertreter der Steuerpflichtigen haben auf Verlangen die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen; sie können von dem Finanzamt und dem Steueraussschuß zur mündlichen Vernehmung vorgeladen und mit Genehmigung des Landesfinanzamts zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die von ihnen behaupteten Tatsachen gehalten werden.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verläßt, kann mit Ordnungsstrafen zur Abgabe angehalten, auch kann dem Steuerpflichtigen ein Zuschlag bis zu zehn v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden. (§ 170 Abs. 2 und § 202 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung.)

Wer die Körperschaftsteuer hinterzieht oder zu hinterziehen versucht oder wer eine derartige Handlung eines Vorteils wegen begünstigt oder hierbei hilft, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Die Steuerpflichtigen werden ferner darauf hingewiesen, daß für die nach dem 31. März 1921 abgelaufenen Geschäftsjahre die Steuererklärungen binnen zwei Monaten nach Aufstellung des Steuererklärungsprotokolls, wenn jedoch ein Vordruck nicht zugestellt wurde, binnen drei Mo-

naten nach Ablauf des Tages, an dem das Jahresergebnis (der Jahresabluß) von den zuständigen Organen festgestellt wurde, abzugeben sind.

11. Die unter 1. bis 4. genannten Körperschaftsteuerpflichtigen Personenvereinigungen und Zweckverbände werden aufgefordert, gleichzeitig mit der Körperschaftsteuererklärung die auf Grund der Veranlagung vom 3. Juni 1921 über die Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 41) vorgeschriebene

Kapitalertragsteuererklärung

abzugeben.

Die Steuererklärungen müssen umfassen folgende in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 fällig gewordenen Erträge:

1. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schahwechsel, soweit es sich um Kapitalanlage handelt,

2. alle Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen (auch aus Wertpapieren).

Gleichzeitig sind zum Zwecke der Nachprüfung einer richtig vorgenommenen Besteuerung die in der genannten Zeit fällig gewordenen Kapitalerträge der in § 2 Nr. 1, 4 bis 6 des Kapitalertragsteuergesetzes bezeichneten Art (Zinsen von Hypotheken, sonstige Forderungszinsen, auch aus Warenforderungen usw.) anzugeben. Grundsätzlich sind hier die einzelnen Zinsbetrag und der Name des betreffenden Schuldners geltend aufzuführen. Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, genügt es jedoch, wenn in der genannten Zeit fällig gewordenen Zinsen in einer Summe ohne Nennung des Namens der einzelnen Schuldner angegeben werden und ferner eine Erklärung darüber abgegeben wird, ob die genannten Zinsen versteuert sind oder nicht.

Die Vorzüge zu den Steuererklärungen werden den Körperschaften nach Eingang zugestellt.

Wiesbaden, den 14. Mai 1921.

Finanzamt Wiesbaden.

Brandversicherung!!!

Soweit unsere Mitglieder die dringend gebotene Höhrversicherung ihrer nach Vorkriegspreisen geschätzten Grundstücke bei der Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt noch nicht bewirkt haben, weisen wir sie wiederholt auf die Notwendigkeit dieser Maßnahme hin.

Eine Erhöhung von mindestens 600 % erscheint heute angesichts der hohen Baukosten empfehlenswert.

Hochheim, im Mai 1921.

Der Vorstand

des Haus- und Grundbesitzer-Vereins.

Für alle anlässlich unserer Vermählung uns erwiesenen Aufmerksamkeiten sagen wir herzlichen Dank.

Joseph Velten u. Frau

Anna geb. Kantner.

Innengemeinde Hochheim.

Donnerstag, den 19. 5. 1921, abends 8 1/2 Uhr

Vorstandssitzung

Das Erscheinen der Ausschussmitglieder sehr erwünscht.

Samstag, den 21. 5. 1921, abends 8 1/2 Uhr

Bereins-Versammlung

Tagesordnung:

Vorstandserwahl, Verschiedenes.

Für den Vorstand:

B. J. Siegfried, 2. Vorsitzender.

Achtung!

Gewerkschaftskarteil Hochheim.

Alle Versicherten der Ortskrankenkasse Hochheim werden zu einer am Donnerstag, den 19. Mai, abends 8 Uhr, im Saalbau „Zur Krone“ stattfindenden

Versammlung

eingeladen. Tagesordnung:

Was bedeutet die Krankentafelwahl für den Versicherten?

Erscheinen eines Jeden ist unbedingt erforderlich.

Der Vorstand.

Den werten Milchzeugern zur Kenntnis, daß ich beim Freiwerden der Milch mein

Milchgeschäft

wieder anfangs Bin Käufer von jedem Quantum

Morgen- oder Abendmilch,

auch Ziegenmilch

bei täglicher Abholung.

Anna Weilbacher, geb. Weidmann.

Mainheimer Straße 42.

STEMPEL

Hiedricher Stempelabdruck

TH. WICKLAUS

Hast neues Kletteres

Bread

zu verkaufen.

Johann Schneider,

Hochheim, Bleichstr. 21.

Am Freitag, den 20. Mai, nachmittags 6 Uhr, lassen versteigern in der

Rose — Peter Raaf — den diesjährigen Ackerertrag:

1. Wilhelm Heß „Pflandloch“ 42 Ruten,

2. Hans Gallo „unterer Neuberg“ 55 Ruten,

3. Karl Burghardt „im Bettelmann“ 112 Ruten,

„im Bremsbüsch“ 95 Ruten,

4. Adam Merkel, Furstschütz, „Lochmüsch“ 33 Ruten,

5. Peter Bolter „im Mittel“ 100 Ruten,

(nur erste Saure)

6. Pfarrer Schenk'sche Kellerei „vom roten See“ 104 Ruten

„im Neuberg“ 40 Ruten,

„im Daubhaus“ 62 Ruten,

7. Heinrich Hild „im Falkenberg“ 50 Ruten,

8. Heinrich Diermer „im oberen Daubhaus“ 60 Ruten,

9. Frau Lembach „im Mittel“ 136 Ruten,

in 2 Teilen.

Beim Ankauf von

Saanezuchtböden

empf.hle ich mich den Herrn Bürgermeistern (als

Schüler des t. Saanezuchtmeisters Herrn Eisenbahnob-

sekreträrs Meier) als Sachverständiger.

Gleichzeitig empfehle ich mein in 100ten von

Fällen praktisch bewährtes

Ziegendurchfallpulver.

Rechtzeitig angewandt, verlegt es nie.

1 Portion 3 Mark ab hier.

Julius Müller,

Kassensekretär a. D. in Dohheim

Verbindungsstraße 7.

Schirmreparaturen

werden sachmännlich

ausgeführt; kleine Risse

Verzogen
Dring
Rotations
M 58
Nr. 295.
Nach W
Städtischen
Sa. T. W. V.
der Zeit bis
für landwirt
Die Gr
it jederman
Ergebn
aufverteilt
tungen. Zu
der Gemein
austragen
treten und
Wiesba
3. Nr. 11
Nr. 296.
Es wird
Wassersch
ihren Wirt
Personen
Behandlung
und daß b
Verförmung
29 oder 28
15 oder 17
Wiesba
Nr. 297.
Anstell
Seenenb
Stein-We
unpersönl
auschließ
Wiesba
Nr. 298.
Die G
heim sind
übertragen
Wiesba
3. Nr. 2
Nr. 299.
Die F
zu Wirt
Schlußdes
haben.
Wiesba
3. Nr. 2
Nr. 300.
Unter
lassere
um abzu
träge d
Wiesba
D
Ber
im Aus
reiligten
den zur
wendig
werden
sicher
Reichs
die Exp
Die
Unter
Benöti
der Kr
erfolgt
selbst
getroff
außer
hürigen
Ludwig
andere
giment
ten un
Di
von 2
angen
D
Landg
rich n
ordnu